

Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Bissendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S.101), zuletzt geändert durch das Nieders. Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 701), § 6 Abs. 4 der 8. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), sowie auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nieders. GVBl. S. 710), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 19.09.2002 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Bissendorf.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie alle Interessentenwege.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppen, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Gossen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle gemeindeeigenen Erholungsflächen, Kuranlagen, Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze, Schulanlagen, Sportanlagen, Bushaltestellen, Parkplätze, Friedhöfe und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (4) Fahrbahn im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (5) Gehweg im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (6) Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, besonders dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (7) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge und Fahrzeuganhänger, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Wohnwagen, Handwagen, Schubkarren, Fahrräder, Mofas und Motorräder.

§ 3 Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Haltestellen, Gehwege und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Trenn-, Seiten-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Ortsdurchfahrt im Sinne des § 4 Abs. 1 NStrG). Öffentliche Verbindungsfußwege gehören ebenfalls zu den öffentlichen Wegen im Sinne des NStrG (§ 2 Abs. 1 Satz 2 NStrG), wenn die Wege einem tatsächlichen wesentlichen Verkehrsbedürfnis dienen.
- (2) Der Gemeinde Bissendorf obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausschließlich der Straßengossen. Soweit die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst durch die §§ 1 und 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bissendorf vom 12.12.1985 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie bei Bedarf – mindestens jedoch einmal wöchentlich – spätestens samstags bzw. am Tage vor gesetzlichen Feiertagen, bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat. Erheblicher Unkrautbewuchs ist zu beseitigen. Schmutz, Laub, Papier, Unkraut sowie sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (4) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Baustoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind durch geeignete Mittel zu verhindern und unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 19.00 Uhr.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder erschwert werden kann.
- (3) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die nach Abs. 1 zu räumenden Wege entsprechend der zu räumenden Breite mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (4) Chemikalien dürfen zur Beseitigung von Schnee und Eis nicht verwendet werden, Streusalz nur an gefährlichen Stellen von Gehwegen, einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden.

- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von dem vorhandenen Schnee und Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (6) Überhängender Schnee und Eiszapfen sind von Gebäuden zu entfernen, wenn sie abbrechen drohen und dadurch Menschen gefährdet werden können.

§ 5 Bauliche Anlagen

- (1) Auf frisch gestrichene bauliche Anlagen, wie Gebäude, Einfriedungen, Lichtmasten und dergleichen an Straßen und allgemein zugänglichen Verkehrsflächen, ist durch entsprechende Schilder aufmerksam zu machen.
- (2) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an den an Straßen, Plätzen und Gehwegen angrenzenden Bauzäunen, Häusern und sonstigen Einrichtungen nur so angebracht werden, dass Personen und Tiere nicht verletzt und Gegenstände nicht beschädigt werden können.
- (3) Das Aufnehmen aller in den Straßen liegenden Abdeckungen von Gossen, Kanälen, Abwasser- und Kabelschächten, sowie von Strom und Wasserleitungsverschlüssen ist nur den dazu Verpflichteten oder von diesen beauftragten Personen zum Zwecke von Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten gestattet. Das Verstopfen, Verunreinigen oder sonst unsachgemäße Behandeln dieser Gegenstände ist untersagt. Die Stutzen der Absperrschieber der Wasserleitung dürfen nicht über den Erdboden hinausragen.

§ 6 Einrichtungen an der Straße

- (1) Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 3,00 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von mindestens 4,50 m frei bleibt.
- (2) Anpflanzungen, Mauern, Zäune und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Teilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein, und zwar
 - a) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen
 - b) an Straßenkreuzungen und -einmündungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.

§ 7 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Fahrzeugteile aller Art auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt oder sofort notwendige Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig werden. Beim Auftreten von Betriebsschäden am Fahrzeug ist unmittelbar eine Werkstatt aufzusuchen.
- (2) Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel verwandt werden, außer wenn die beim Reinigen mit Reinigungs- oder Lösungsmitteln anfallenden Laugen über eine ordnungsgemäß installierte Abscheideanlage entsorgt werden.

§ 8

Hausnummern und sonstige Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, die ihr/ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen und diese zu unterhalten. Die Hausnummer ist innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Nutzung anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhobene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß sein, die Ziffern mindestens 7 cm hoch.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in einer Höhe von 1,80 m – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, die neuen Hausnummern binnen eines Monats, entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 – 4, auf eigene Kosten anzubringen.

§ 9

Kinderspielplätze und Geräte

- (1) Die Benutzung der fest eingebauten Spielgeräte in öffentlichen Anlagen ist nur für die jeweils angegebene Altersgruppe zu den angegebenen Zeiten gestattet.
Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas in jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.Im übrigen erfolgt die Benutzung des Kinderspielplatzes und der Geräte auf eigene Gefahr.

§ 10

Werbung und Warenautomaten

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an den nach § 49 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbeanlagen angebracht werden. Das gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel aus Anlass von Wahlen innerhalb von 6 Wochen vor und 2 Wochen nach einem Wahltermin.
- (2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen, insbesondere Plakaten und Anschlagzetteln, an Brücken, Bäumen, Masten, Bushaltestellen, öffentlichen Gebäuden und sonstigem öffentlichen Eigentum ist ebenso verboten wie das Bemalen und Bekleben dieser Einrichtungen.
- (3) An Warenautomaten an öffentlichen Straßen und Anlagen sind vom Aufsteller in ausreichender Zahl Abfallbehälter bereitzustellen und nach Bedarf – mindestens einmal wöchentlich – zu leeren. Diese Vorschriften gelten auch für sonstige Verkaufsstände an Straßen und Anlagen.
- (4) Das Anbringen von anstößiger, verletzender oder religiöser Werbung untersagt.

§ 11

Halten von Tieren, insbesondere Hunden

- (1) Hunde und andere Tiere sind so unterzubringen und zu halten, dass Menschen nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird.
Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass
 - a) anhaltendes Bellen und Heulen unterbleibt
 - b) ihr Hund weder Personen noch Tiere anspringt oder anfällt.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen und sind an einer maximal 1,50 m langen Leine zu führen. Dieses gilt nicht für Hunde während der befügten Jagdausübung.
- (3) Gefährliche Hunde und bissige Hunde müssen außerdem einen beißsicheren Maulkorb tragen. Von dieser Vorschrift befreit sind Halter, deren Hunde den 6. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und dienstlich geführte Hunde öffentlicher Stellen.
- (4) Der/die Hundeführer/in muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Tier bzw. die Tiere sicher zu führen und zu halten.
- (5) Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Hunde auf Straßen, in Anlagen und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten sind vom Hundehalter zu verhindern. Der/die Hundehalter/in bzw. die mit der Führung beauftragte Personen ist/sind verpflichtet, durch Hunde verursachte Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (6) Auf Spielplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen und anderen zum Spielen und Liegen freigegebenen oder ausgewiesenen Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht gelangen. Dies gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.

§ 12

Lärmschutz

- (1) In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr im gesamten Geltungsbereich Tätigkeiten verboten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, insbesondere
 - a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen oder ausklopfen;
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter;
 - c) Hämmern, Sägen, Bohren oder ähnliche handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Motorgetriebene Gartengeräte und Rasenmäher dürfen an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr innerhalb der geschlossenen Ortschaft und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen im gesamten Geltungsbereich nicht betrieben werden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 12 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.
Absatz 1 gilt nicht für Betriebe in der Forst- und Landwirtschaft, in Gewerbebetrieben und öffentlichen Anlagen.

§ 13

Öffentliches Baden und Eisflächen

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der Freibäder in der Gemeinde Bissendorf ist untersagt.

- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.
- (3) Das Betreten von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Garten und Parkanlagen ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.
- (4) Ausnahmen können im Einzelfall getroffen werden.

§ 14 Tauben- und Entenfütterungsverbot

Wildlebende Tauben und Enten dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

§ 15 Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 16 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 - a) Bänke zum Liegen oder Schlafen zu benutzen;
 - b) zu übernachten;
 - c) Trinkgelage abzuhalten und zu veranstalten;
 - d) mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken und Fahrrädern zu fahren sowie zu reiten;
 - e) Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - f) Müll und Abfälle liegen zu lassen und
 - g) seine Notdurft zu verrichten.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Gebäude aller Art, Sperreinrichtungen, Laternenpfähle, Lichtmasten, Verkehrssignale, Denkmäler und sonstiges öffentliches Eigentum unbefugt zu erklettern, wegzunehmen oder zu verändern.
- (3) Die öffentlichen Park- und Gartenanlagen dienen der Erholung für die Bevölkerung. Es ist daher alles zu unterlassen, was dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis widerspricht. Insbesondere sind das Lärmen, Ballspiele aller Art, das Fahren mit Fahrzeugen aller Art und das laute Betreiben von Audio-Geräten zu unterlassen.
- (4) Das Wenden auf der Straße beim Pflügen und anderen Feldarbeiten ist verboten.

§ 17
Ausnahmen

Die Gemeinde Bissendorf kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nieders. Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 – 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die „Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Bissendorf“ vom 21.10.1982 sowie die „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Bissendorf“ vom 12.12.1985 außer Kraft.

Bissendorf, den 24. September 2002

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Halfter

Verordnung in der Fassung vom 19.09.2002 – in Kraft ab 16.10.2002